



## **Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.**

### **Hintergrundinformationen zur anteiligen Beteiligung**

Mit einem Urteil vom 26.11.2008 hat der BGH seine Auffassung aufgegeben, dass in den Unterhaltsbeträgen nach der Düsseldorfer Tabelle auch noch die Kosten für einen Halbtagskindergartenplatz enthalten sind. Zuvor war das Gericht davon ausgegangen, dass der Beitrag für einen halbtägigen Kitaplatz grundsätzlich keinen Mehrbedarf eines Kindes begründet, zumindest nicht bei Beiträgen bis zu einer Höhe von etwa 50 Euro monatlich. Seit der Entscheidung von 2008 werden die Kosten für den Kitabesuch in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes angesehen. Lediglich die Kosten der Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen.

Ergebnis: Unterhaltsverpflichtete Väter und Mütter müssen sich immer anteilig an den Kosten für den Kindergartenbesuch ihrer Kinder beteiligen. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter begrüßt diese mit ausführlicher Begründung veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (XII ZR 65/07).

### **Was bedeutet anteilige Beteiligung?**

Anteilige Beteiligung an den Kindergartenkosten bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit 1.300 Euro (Stand Anmerkung A. 5 zur Düsseldorfer Tabelle 2016) das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.

### **Ein Beispiel:**

Peter und Inga leben getrennt. Ihr gemeinsames Kind Marcel lebt bei Inga und besucht eine Kindertageseinrichtung. Nach der Rechtsprechung des BGH sind diese Kosten ein über den Tabellenunterhalt hinausgehender Mehrbedarf, für den Mutter und Vater anteilig aufkommen müssen. Der Kitaplatz für Marcel kostet abzüglich der Verpflegungskosten 80 Euro monatlich.

Inga verdient 2245 Euro, Peter 3100 Euro. Von ihren jeweiligen Einkommen wird laut BGH ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts von derzeit 1.300 Euro abgezogen, bevor die Einkommen gegenübergestellt werden. Das Einkommen von Inga beträgt dann 945 Euro und das Einkommen von Peter 1.800 Euro. Ihr Gesamteinkommen beläuft sich damit auf 2.745 Euro. Ingas 945 Euro bilden daran einen Anteil von 34 Prozent und Peters 1.800 Euro einen Anteil von 66 Prozent. Im Verhältnis dieser Anteile sind die Kitakosten von 80 Euro monatlich auch von den beiden zu tragen: Inga übernimmt 34 Prozent der 80 Euro, das sind 27,20 Euro und kann Peter auffordern, neben dem Tabellenunterhalt monatlich 66 Prozent von den 80 Euro Kitakosten, das sind 52,80 Euro, zusätzlich zu bezahlen.

Eine redaktionelle Zusammenfassung des BGH-Urteils vom 26.11.2008 (XII ZR 65/07) finden Sie auf [www.vamv.de](http://www.vamv.de) unter „Urteile“ bei „Unterhaltsrecht“. Mit Beschluss vom 10.07.2013 hat der BGH bekräftigt, dass vor der Gegenüberstellung der beiderseitigen relevanten Einkünfte generell ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts abzuziehen ist (XII ZB 298/12).